

Inhalt

1 Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

- 1.1 Organisations- und Verfahrensfragen
- 1.2 Geschlossene Benutzergruppen gemäß § 4 Abs. 2 JMStV
- 1.3 Jugendschutzprogramme gemäß § 11 JMStV
- 1.4 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 19 JMStV
- 1.5 Satzungen und Richtlinien
- 1.6 Prüftätigkeit
- 1.7 Rechtliche Einzelfragen
- 1.8 Öffentlichkeitsarbeit
- 1.9 Berichtswesen

2 BLM

- 2.1 Vorabkontrolle bei von der BLM zugelassenen Anbietern
- 2.2 Nachträgliche Überprüfung von Sendungen
 - 2.2.1 Stichprobenhafte Programmkontrolle / Überprüfung der Schnittauflagen
 - 2.2.2 Problemfälle
 - 2.2.3 Prüffälle / Verstöße
- 2.3 Weitere Maßnahmen und Aktivitäten der BLM im Bereich Jugendschutz und Programm

Gemäß dem Medienratsbeschluss vom 11.11.1993 zur Eindämmung der Gewalt im Fernsehen berichtet die Geschäftsführung hiermit zum 20. Mal über die Programmkontrolle und Maßnahmen im Hinblick auf die Bestimmungen des Jugendschutzes. Dies umfasst den Zeitraum von Januar bis einschließlich Juni 2004.

1. Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

- Sitzungen

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) setzte sich im Berichtszeitraum in fünf Sitzungen mit verschiedenen Aufgaben- und Problemfeldern des Jugendmedienschutzes auseinander.

- Benennung neuer KJM-Mitglieder

Die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) hat in ihrer Sitzung vom 17.06.2004 Herrn Dr. Uwe Hornauer, Direktor der Landesrundfunkzentrale Mecklenburg-Vorpommern (LRZ), als neues stellvertretendes Mitglied in die KJM entsandt. Er löst damit Herrn Joachim Steinmann ab, der aus seinem Amt als Direktor der LRZ ausgeschieden ist.

1.1 Organisations- und Verfahrensfragen

- Verfahrensablauf bei Prüffällen in Rundfunk und Telemedien

Die KJM hatte in ihrer Sitzung am 26.08.2003 vorläufig Verfahrensabläufe bei Prüffällen in Rundfunk und Telemedien für eine Erprobungsphase von 6 Monaten beschlossen. Da die Praxis der bisher durchgeführten Verfahrensabläufe gezeigt hat,

dass eine fundierte Evaluierung nach Ablauf der 6 Monate noch nicht erfolgen konnte, beschloss die KJM im Berichtszeitraum, die vorläufigen Verfahrensabläufe für Prüffälle in Rundfunk und Telemedien bis August 2004 zu verlängern. Der Vorsitzende wird zum Ende der Erprobungsphase über die Funktionsfähigkeit dieser vorläufigen Verfahrensabläufe berichten.

Am 18.02.2004 fand in der KJM-Stabsstelle eine Sitzung der Jugendschutzreferenten der Landesmedienanstalten statt. Schwerpunkt der Beratungen bildete die Klärung aktueller Verfahrensfragen aus der Praxis.

- Koordination zwischen KJM und Staatsanwaltschaften

Der Vorsitzende hat sich im Berichtszeitraum an die Behördenleiter der Staatsanwaltschaften gewandt, um möglichst länderübergreifende Verfahren bei Straftatbeständen zu erreichen. Auslöser waren zahlreiche Telemedien-Prüffälle der KJM, die aufgrund pornographischer Inhalte einen Anfangsverdacht für die Verwirklichung von Straftaten nahe legen und somit im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren an die Staatsanwaltschaften abzugeben sind. Angesichts des hohen Interesses der KJM an der aufsichtsrechtlichen Verfolgung dieser Verstöße gegen den JMStV und der kurzen Verjährungsfristen im Ordnungswidrigkeitenverfahren soll mit Hilfe eines gemeinsamen Verfahrens zeitnah abgeklärt werden, ob im Einzelfall voraussichtlich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder die Angelegenheit an die KJM zurückgeleitet wird.

- Koordination zwischen KJM und BPjM

Die KJM und die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) haben sich im Berichtszeitraum über die Befassung von Anfragen verständigt, die das Einsehen der nicht öffentlichen Liste jugendgefährdender Medien zum Inhalt haben. Begründet werden diese Anliegen damit, dass aus Rundfunkprogrammen oder Internetangeboten entsprechende Träger- oder Telemedien herausgefiltert werden sollen. Es wurde vereinbart, dass alle Anfragen zur Liste jugendgefährdender Medien aus Zuständigkeitsgründen von der BPjM beantwortet werden. Die KJM wird die BPjM zudem unverzüglich über die Anerkennung einer Selbstkontrollereinrichtung für den Bereich der

Telemedien informieren, sobald die Anerkennung i.S.d. § 19 Abs. 3 JMStV von der KJM ausgesprochen wurde. Dies ist vor dem Hintergrund bedeutsam, dass die BPjM die Aufnahme eines ausländischen Telemediums in die Liste der jugendgefährdenden Medien den anerkannten Einrichtungen der Selbstkontrolle zum Zweck der Aufnahme in Filterprogramme mitteilen soll. Alle Anfragen, die die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien bzw. die Einhaltung der Bestimmungen des JMStV betreffen, werden von der KJM-Stabsstelle beantwortet.

Neben der Klärung der genannten Verfahren zu Anfragen hat die KJM im Berichtszeitraum auch den im JMStV aufgeführten regelmäßigen Informationsaustausch, insbesondere über die Stabsstelle, mit der BPjM fortgesetzt.

1.2 Geschlossene Benutzergruppen gemäß § 4 Abs. 2 JMStV

Nach § 4 Abs. 2 JMStV sind bestimmte unzulässige Inhalte, nämlich einfache Pornographie und andere jugendgefährdende Inhalte, ausnahmsweise in Telemedien erlaubt, wenn diese innerhalb so genannter „geschlossener Benutzergruppen“ verbreitet werden, zu denen nur Erwachsene Zugang haben.

Die KJM hatte zu dieser Thematik frühzeitig eine Arbeitsgruppe gegründet. Basierend auf von der AG erarbeiteten Eckwerten legte die KJM in ihrer Sitzung am 18.06.03 die folgenden Anforderungen zur geschlossenen Benutzergruppe fest: Es ist durch zwei Schritte sicherzustellen, dass nur Erwachsene Zugriff auf jugendgefährdende Angebote haben: erstens durch eine zumindest einmalige Volljährigkeitsprüfung, die über persönlichen Kontakt erfolgen muss, und zweitens durch Authentifizierung beim einzelnen Nutzungsvorgang, um den Zugriff durch Minderjährige zu verhindern.

Die KJM hat von Anfang an im Rahmen der AG „Geschlossene Benutzergruppe“ interessierten Unternehmen die Möglichkeit einer Bewertung ihrer Konzepte geboten, auch wenn eine gesetzliche Verpflichtung hierzu nicht besteht. Das große Interesse der Online-Branche an diesem Angebot der KJM hielt auch im ersten Halbjahr 2004 an. So traten weiterhin zahlreiche Unternehmen, sowohl aus der Internetbranche als

auch aus dem Bereich anderer Telemedien, mit Terminwünschen und der Bitte um Bewertung ihrer Systeme an die KJM heran. Angesichts der Vielzahl der Anfragen wurde im Berichtszeitraum dazu übergangen, nach Möglichkeit auf die Durchführung von persönlichen Gesprächen mit den Anbietern zu verzichten und die Systeme, sofern möglich, auf Basis der Aktenlage zu bewerten. Auf Grundlage der von den Unternehmen vorgelegten Unterlagen bewertete die Arbeitsgruppe weitere Systeme und legte diese der KJM zur Entscheidung vor. Etwa 20 Fälle befindet sich noch in der Prüfung.

Insgesamt hat die KJM bislang die folgenden Systeme zur Umsetzung der geschlossenen Benutzergruppe gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV von unterschiedlichen Unternehmen positiv bewertet: Sie kam bei den Konzepten der Coolspot AG (System „X-Check“), der Vodafone D2 GmbH, des Zentralen Kreditausschusses (ZKA), der T-Online International AG, der Arcor Online GmbH, des von der Premiere GmbH vorgelegten AV-Systems für die Angebote Erotic Media und Blue Movie und der Inproma GmbH („C-Lock“) zu dem Ergebnis, dass diese in der vorgelegten Form die von der KJM aufgestellten Anforderungen an geschlossene Benutzergruppen erfüllen und den gesetzlichen Vorgaben des JMStV entsprechen.

Bei allen Systemen zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe, die von der KJM bewertet werden, wird eine dem vorgelegten Konzept entsprechende Umsetzung im Regelbetrieb vorausgesetzt. Nach Umsetzung der Konzepte wird die KJM im Rahmen der ihr durch den JMStV übertragenen Aufgaben überprüfen, ob sich die Systeme in der Praxis unter den Gesichtspunkten des Jugendschutzes bewähren. Darüber hinaus wird sie weitere Konzepte prüfen, wenn sie von Unternehmen vorgelegt werden.

Anders als im Bereich der Jugendschutzprogramme, die gemäß dem JMStV für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote in Telemedien als Alternative zu den traditionellen Sendezeitgrenzen im Rundfunk vorgesehen sind, sieht der JMStV im Bereich der geschlossenen Benutzergruppe keine Anerkennung durch die KJM vor. Die Verantwortung für die Sicherstellung der geschlossenen Benutzergruppe liegt gemäß § 4 Abs. 2 JMStV ausschließlich bei den Anbietern. Möglich ist lediglich für interessierte Unternehmen, aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit, die Bewertung

von Systemen und Erteilung einer Auskunft hinsichtlich der genannten Anforderungen der KJM.

Nach wie vor zeichnet sich kein Rückgang der Anfragen von Unternehmen an die KJM mit der Bitte um Bewertung ihrer Systeme ab.

1.3 Jugendschutzprogramme gemäß § 11 JMStV

Ein weiteres technisches Mittel des Jugendschutzes bei Telemedien sind sogenannte „Jugendschutzprogramme“. Diese können von den Anbietern, zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten, im Internet und bei anderen Telemedien als Alternative zu den traditionellen Sendezeitgrenzen eingesetzt werden.

Jugendschutzprogramme unterscheiden sich erheblich von AV-Systemen für geschlossene Benutzergruppen und sind an anderer Stelle im JMStV geregelt (§ 11). So müssen Jugendschutzprogramme einen nach Altersstufen differenzierten Zugang zu entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten bieten, während bei geschlossenen Benutzergruppen sichergestellt sein muss, dass allen Minderjährigen unabhängig von ihrem Alter der Zutritt zu jugendgefährdenden Telemedien verwehrt wird. Bei Jugendschutzprogrammen muss die Wahrnehmung von beeinträchtigenden Inhalten für Kinder und Jugendliche der entsprechenden Altersstufen unmöglich gemacht oder zumindest wesentlich erschwert werden. Die Programme können vom Anbieter entweder programmiert oder vorgeschaltet werden und müssen der KJM vorab zur Anerkennung vorgelegt werden.

Der KJM wurden im ersten Halbjahr 2004 einige weitere Anträge auf Anerkennung vorgelegt bzw. angekündigt, andere wurden im Berichtszeitraum von den Antragsstellern nicht weiterverfolgt. Auch zur Thematik der Jugendschutzprogramme hat die KJM eine Arbeitsgruppe einberufen. Die vorliegenden Anträge befinden sich dort in der Prüfung. Nach wie vor erfüllt jedoch keines der vorgelegten Jugendschutzprogramme die Anforderungen des § 11 JMStV, so dass die KJM noch keine Anerkennungen aussprechen konnte.

Die KJM kann jedoch zeitlich befristete Modellversuche mit neuen Verfahren, Vorkehrungen oder technischen Möglichkeiten zulassen, um die tatsächliche Effizienz von Jugendschutzprogrammen vor der Anerkennung überprüfen zu können. Derzeit befürwortet die KJM die Möglichkeit befristeter Modellversuche in drei Fällen. Modellversuche sind dabei grundsätzlich als ergebnisoffen zu verstehen und stellen keine Garantie für eine Anerkennung dar. Für die Durchführung von Modellversuchen muss jedoch als Voraussetzung gegeben sein, dass bei den dafür vorgesehenen Programmen ein Weiterentwicklungspotential gegeben ist.

Die hohen Anforderungen, die der JMStV im Bereich der Jugendschutzprogramme stellt, bedeuten für die Anbieter zunächst erhebliche Herausforderungen und Anstrengungen, sowohl in konzeptioneller als auch in zeitlicher und finanzieller Hinsicht. Vor diesem Hintergrund soll der Weg über Modellversuche beschritten werden, um vor der Anerkennung und der Verbreitung im Markt die Wirksamkeit dieser neuen Verfahren, Vorkehrungen und technischen Möglichkeiten zur Gewährleistung des Jugendschutzes zu überprüfen. Für die KJM ist es bei der Durchführung von Modellversuchen dabei von zentraler Bedeutung, dass die Wirksamkeit von Jugendschutzprogrammen auch in Bezug auf die Nutzer und ihren sozialen Kontext überprüft wird. Hierfür gilt es z.B. die Nutzerfreundlichkeit der Programme für alle Nutzergruppen, die Akzeptanz durch Eltern bzw. durch die Gesellschaft im Allgemeinen sowie Fördermaßnahmen zum sinnvollen Gebrauch zu erreichen.

Im ersten Halbjahr 2004 fanden mehrere, meist zweitägige Sitzungen der AG „Jugendschutzprogramme“ in München, Mainz, Erfurt und Hamburg statt. Neben der Klärung von Grundsatzfragen und der Weiterentwicklung der Eckwerte wurden die vorliegenden Anträge auf Anerkennung als Jugendschutzprogramm bzw. auf Zulassung zum Modellversuch weiter bearbeitet. Auch wurden mit den Kandidaten für Modellversuche eine Reihe weiterer vorbereitender Gespräche geführt.

1.4 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 19 JMStV

- Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF)

Die FSF ist seit dem 1. August 2003 als Freiwillige Selbstkontrolle für den Bereich Fernsehen anerkannt. In ihrer Sitzung am 17.03.2004 führte die KJM ein Gespräch mit dem Geschäftsführer und dem Vorstand der FSF. Schwerpunkt war die – von der KJM bereits im Vorfeld geforderte – Einbindung der FSF bei neuen Formaten wie der Sendung „Ich bin ein Star – Holt mich hier raus!“ und „Big Brother“.

Im Nachgang zu diesem Gespräch konnte eine stärkere Einbindung der FSF seitens der Veranstalter verzeichnet werden; dies zeigte sich unter anderem daran, dass alle Sendungen des neuen Formats „Fear Factor“ sowie drei Folgen von „Big Brother“ vor Ausstrahlung der FSF zur Prüfung vorgelegt wurden.

Die KJM vereinbarte mit der FSF, den gemeinsamen Dialog über die Erfahrungen mit dem Aufsichtsmodell der „regulierten Selbstregulierung“ fortzusetzen.

- Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia (FSM)

Mit Schreiben vom 21.01.04 hat die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) bei der zuständigen Landesmedienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) einen Antrag auf Anerkennung als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle i.S.d. § 19 JMStV gestellt. Damit liegt erstmals ein Antrag einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle für Telemedien vor. Mitglieder der FSM sind unter anderem aol, denic, buecher.de, die Deutsche Telekom, T-Online und Verbände wie der Deutsche Multimedia Verband (dmmv.de), der Verband der deutschen Internetwirtschaft (eco) und der Interessensverband Neue Medien (ivnm).

Um das Anerkennungsverfahren parallel dem Verfahren bei der FSF zu gestalten, hat die KJM in ihrer Sitzung am 17.02.04 eine Arbeitsgruppe unter der Federführung der KJM-Stabsstelle eingerichtet, die den Antrag näher bewerten, gegebenenfalls eine Anhörung mit der FSM durchführen und Beschlussvorlagen für die KJM-Sitzungen erarbeiten soll.

Am 17.05.04 traf sich die Arbeitsgruppe „FSM“ in Erfurt zu ihrer ersten Sitzung, in der sie grundsätzliche Überlegungen zu dem Antrag der FSM anstellte. Zudem wurde die weitere Vorgehensweise der Arbeitsgruppe festgelegt.

1.5 Satzungen und Richtlinien

- Satzung der Landesmedienanstalten über die Erhebung von Gebühren und Auslagen der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

Die KJM befasste sich im Berichtszeitraum mit der Erstellung eines Entwurfs der Satzung der Landesmedienanstalten über die Erhebung von Gebühren und Auslagen der KJM. Die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) hat in ihrer Sitzung am 03.05.2004 diesen Entwurf der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM-Kostensatzung) beschlossen (siehe Anlage 1). Auch die Gremiovorsitzenden wurden gemäß § 15 Abs. 1 JMStV in die Erstellung einbezogen.

Im Anschluss daran wird die Kostensatzung durch die Gremien der Landesmedienanstalten erlassen werden.

- Gemeinsame Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien) / Bewertungsleitfaden

Die von der KJM eingerichtete Arbeitsgruppe "Jugendschutzrichtlinien" hat sich unter Federführung der KJM-Stabsstelle in ihrer ersten Sitzung am 11.02.2004 zunächst mit der Auswertung der Eckwerte der KJM zu Jugendschutzrichtlinien befasst. Bei der Klärung von Grundsatzfragen hat sich jedoch gezeigt, dass ein umfassender Klärungsbedarf im Hinblick auf Abgrenzungsfragen zwischen den beiden Regelwerken „Jugendschutzrichtlinien“ und „Bewertungsleitfaden für die Programmaufsicht“ besteht. Aufgrund der zahlreichen formellen und materiellen Fragestellungen, die sich bei beiden Regelwerken ergeben, fand eine gemeinsame Sitzung der KJM-Arbeitsgruppen „Jugendschutzrichtlinien“ und „Bewertungsleitfaden“ am 05.04.04 in

München statt. In dieser Sitzung wurden die Abgrenzung der Funktionalität der Jugendschutzrichtlinien und des Bewertungsleitfadens, geklärt, erste Gliederungen erstellt und die Arbeitsaufteilung im Hinblick auf die zu erstellenden Texte organisiert.

Die AG „Bewertungsleitfaden“ befasste sich in ihrer Sitzung am 24.06.2004 mit der Überarbeitung des Entwurfes, der voraussichtlich im September der KJM vorgelegt wird.

Am 05.07.2004 entschied die AG „Jugendschutzrichtlinien“ über die erstellten Textentwürfe zu den Jugendschutzrichtlinien. Eine Befassung der KJM mit dem Entwurf ist im September 2004 geplant. Im Anschluss daran erfolgt die Benehmensherstellung mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern.

1.6 Prüftätigkeit

Im Berichtszeitraum Januar bis Juni 2004 war die KJM mit 223 Einzelprüfungen aus Rundfunk und Telemedien befasst.

Für die Bearbeitung der Aufsichtsfälle aus Rundfunk und Telemedien fanden im Zeitraum Januar bis Juni 2004 acht Sitzungen mit wechselnden Prüfgruppen statt, in denen die Fälle im Rahmen von Präsenzprüfungen in der BLM bearbeitet wurden. Die Durchführung der Präsenzprüfungen sowie die inhaltliche Vor- und Nachbereitung erfolgte durch die KJM-Stabsstelle.

- Aufsichtsfälle Telemedien

Die KJM war im Berichtszeitraum mit 42 Aufsichtsfällen aus den Telemedien befasst. Dabei wurden insgesamt 27 Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt: 24 Telemedien hatten einfache Pornographie zum Inhalt, bei 2 Internetangeboten wurde eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung geleugnet oder verharmlost. Ein Angebot stellte Propagandamittel dar, deren Inhalt

gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völker-
verständigung gerichtet ist.

2 Fälle wurden aufgrund ihrer Sexualdarstellungen als jugendgefährdend gemäß
JuSchG eingestuft.

Bei einem Fall hat die Prüfung keinen Verstoß ergeben. 12 Telemedienfälle befinden
aktuell noch im Prüfverfahren.

- Aufsichtsfälle Rundfunk

Im Zeitraum von Januar bis Juni 2004 hat sich die KJM mit insgesamt 49 Rundfunk-
fällen befasst. Bei 16 Fällen wurde ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV
festgestellt. Ausführungen zu diesen Fällen finden sich in der Pressemitteilung der
KJM von Juni 2004 (siehe Anlage 2). In 19 Fällen wurde kein Verstoß festgestellt.
Schwerpunkte der geprüften Sendungen bildeten Magazinbeiträge, „Extreme-“ und
Talkshows. Bei 14 Fällen ist das Prüfverfahren noch nicht abgeschlossen.

- Ausnahmeantragsverfahren nach § 9 Abs. 1 JMStV

Die KJM prüfte im Berichtszeitraum einen Ausnahmeantrag gemäß § 9 Abs. 1
JMStV, dem entsprochen wurde. Antragsteller war der Veranstalter MGM.

- Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen bei der Bundesprüfstelle für jugend-
gefährdende Medien (BPjM) gem. § 21 Abs. 6 JuSchG

Von Januar bis Juni 2004 lagen der KJM insgesamt 129 Indizierungsanträge zu Te-
lemedien, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) mit
der Bitte um Stellungnahme gemäß § 21 Abs. 6 JuSchG übermittelt worden waren,
vor. Der Vorsitzende befürwortete nach Bewertung durch die Stabsstelle in 83 Fällen
eine Indizierung durch die BPjM. Bei 3 Fällen wurde eine Indizierung nicht befürwor-
tet. 8 Internet-Angebote waren zum Zeitpunkt der Prüfung nicht mehr abrufbar. Die
übrigen 35 Fälle befinden sich noch in der Prüfung.

Ein Großteil der Angebote, die im Rahmen der Indizierungsverfahren geprüft wurden,
und bei denen die KJM eine Indizierung befürwortete, ist dem Bereich der einfachen

Pornographie zuzuordnen (66 Angebote). Dabei lag bei 13 dieser Angebote einfache Pornographie in Verbindung mit Gewalt an Frauen vor. Ein Angebot hatte harte Pornographie (Tierpornographie) zum Inhalt. 16 Internet-Angebote wurden aufgrund von Gewalt- oder Sexualdarstellungen als jugendgefährdend eingestuft.

- Antrag der KJM auf Indizierung eines Telemediums gemäß § 18 Abs. 6 JuSchG und § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV

Die KJM hat im Berichtszeitraum nach Bewertung durch die Stabsstelle bei 2 Telemedien die Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien gemäß § 18 Abs. 6 JuSchG bei der BPjM beantragt, da sie geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden.

19 weitere Anträge auf Indizierung befinden sich zur Zeit bei der Stabsstelle in Vorbereitung.

1.7 Rechtliche Einzelfragen

- Auskunft der KJM zur Erfüllung der Anbieterpflicht aus § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV

An die KJM-Stabsstelle sind wiederholt Anbieter von Altersverifikationssystemen (AVS) mit der Bitte herantreten, eine Auskunft darüber zu erteilen, ob ihr AVS den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV entspricht. Daneben gingen bei der KJM von denselben Anbietern von AVS Anträge ein, ihr AVS auch als Jugendschutzprogramm i. S. d. § 11 Abs. 1 JMStV anzuerkennen. Die KJM hat sich in ihrer Sitzung am 17.02.2004 nach Vorbereitung durch die Stabsstelle mit dieser Thematik beschäftigt.

Der Staatsvertrag unterscheidet in § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 5 Abs. 1 JMStV zwischen absolut unzulässigen, unzulässigen und entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten. Ausgehend von § 5 Abs. 3 über § 4 Abs. 2 Satz 2 bis § 4 Abs. 1

JMStV werden die Anforderungen des Gesetzgebers an den Umgang des Anbieters mit den Inhalten zunehmend restriktiver.

Während unzulässige Angebote i.S.d. § 4 Abs. 2 Satz 1 JMStV ausnahmsweise zulässig sind, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe), haben Anbieter bei der Verbreitung und Zugänglichmachung von (grundsätzlich zulässigen) Angeboten, welche gem. § 5 Abs. 1 JMStV geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen.

Dieser Pflicht nach § 5 Abs. 1 JMStV kann der Anbieter gem. § 5 Abs. 3 JMStV folgendermaßen entsprechen: Zum einen kann er nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich machen oder wesentlich erschweren. Zum anderen kann er nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 JMStV die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen. Die „betroffene Altersstufe“ bei AVS i.S.d. § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV ist demnach die der unter 18-Jährigen, so dass durch „technische Mittel“ i.S.d. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder und Jugendliche vollständig unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

Der Anbieter kann den Anforderungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV gem. § 11 Abs. 1 JMStV aber auch dadurch genügen, dass Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, für ein als geeignet anerkanntes Jugendschutzprogramm programmiert werden oder dass es ihnen vorgeschaltet wird. Eine Pflicht der KJM, Jugendschutzprogrammen die Anerkennung zu erteilen, ergibt sich nach § 11 Abs. 3 JMStV nur, wenn die Jugendschutzprogramme einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglichen oder vergleichbar geeignet sind. Somit stellt § 11 JMStV eine Art „Obermenge“ an Anforderungen, indem er in seinem Absatz 3 festlegt, dass ein technisches System i.S.d. § 5 Abs. 3 JMStV nur dann als „Jugendschutzprogramm“ anzuerkennen ist, wenn es

einen „nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglicht“ oder „vergleichbar geeignet“ ist. Der Begriff „Altersstufen“ impliziert, dass eine Unterscheidung von Erwachsenen und Minderjährigen noch keine Altersdifferenzierung darstellt. Aus diesem Grund kann ein AVS i.S.d. § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV – ohne zusätzliche Vorkehrungen, welche einen altersdifferenzierten Zugang zu entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten ermöglichen – nicht als Jugendschutzprogramm i.S.d. § 11 JMStV anerkannt werden.

Die vom Gesetzgeber vorgesehene Anerkennung durch die KJM ist nur bei dem „technischen Mittel“ des Jugendschutzprogramms i.S.d. § 11 JMStV vorgesehen. Verwendet der Anbieter von Telemedien dagegen andere technische oder sonstige Mittel i.S.d. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV, die die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder Zeitgrenzen i.S.d. § 5 Abs. 3 Nr. 2 JMStV, ist eine Anerkennung vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Um Anbieter von Altersverifikationssystemen, die mangels Altersdifferenzierung nicht als Jugendschutzprogramm i.S.d. § 11 JMStV anerkannt werden, eine gewisse Planungs- und Rechtssicherheit zu verschaffen, beschloss die KJM, diesen auf Nachfrage eine Auskunft darüber zu erteilen, ob sie durch ihr AVS, welches sie als Zugangsschutz bei entwicklungsbeeinträchtigenden Darstellungen vorschalten, ihrer Pflicht aus § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV entsprechen. Von der KJM positiv bewertete AVS i.S.d. § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV, die als Zugangsschutz bei entwicklungsbeeinträchtigenden Darstellungen vorgeschaltet werden, stellen hiernach stets zugleich „technische Mittel“ dar, die gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV von Anbietern zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen eingesetzt werden können.

- Programmankündigungen nach § 10 JMStV

Die KJM befasste sich mit der Auslegung der Rechtsvorschrift zu Programmankündigungen nach § 10 JMStV. In der Praxis sind hier zwei Fälle zu unterscheiden:

Zum einen können Programmankündigungen mit Bewegtbildern selbst unzulässige oder entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte enthalten. Diese müssen dann für sich

genommen die Vorgaben der §§ 4 und 5 JMStV beachten. Enthält die Programmankündigung entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte i.S.d. § 5 Abs. 1 JMStV, hat der Anbieter dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Programmankündigung üblicherweise nicht wahrnehmen. Dies kann durch technische Mittel wie die Vorsperre gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV i.V.m. den Vorgaben der Jugendschutzsatzung oder durch Sendezeitbeschränkungen gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 JMStV erfolgen.

Zum anderen ist es möglich, dass eine Programmankündigung zwar selbst keine unzulässigen oder entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte enthält, jedoch die von ihr beworbene Sendung. Hier führt die amtliche Begründung zu § 10 Abs. 1 JMStV den Grundsatz aus, dass eine Programmankündigung mit Bewegtbildern der entsprechenden Einstufung des Angebotes selbst nach § 5 Abs. 4 und 5 JMStV folgt und damit den gleichen Beschränkungen unterliegt. Der Schutzzweck dieser Vorschrift ist demnach, keine Anreize für Kinder und Jugendliche im Hinblick auf die Rezeption entwicklungsbeeinträchtigender Sendungen im Abend- oder Nachtprogramm zu schaffen.

Soweit für die Programmankündigungen mit Bewegtbildern eigene FSK-Freigaben vorliegen, spielen diese nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift des § 10 Abs. 1 JMStV keine Rolle, weil es nach der Formulierung des § 10 Abs. 1 i.V.m. § 5 JMStV angesichts des Anreizgedankens, welcher Programmankündigungen eigen ist, auf die beworbene Sendung selbst ankommen muss und nicht auf die FSK-Freigabe der Programmankündigung.

Die KJM hat beschlossen, dass der Vorsitzende mit den in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten und dem ZDF hinsichtlich eines Informationsaustausches bei der Anwendung des § 10 Abs. 1 JMStV in Kontakt treten soll. Zudem wurde vereinbart, eine Regelung in die Jugendschutzrichtlinien zur Klarstellung der gesetzlichen Vorgaben aufzunehmen.

- Sperrungsverfügung gegen Access-Provider

Die KJM hat sich im Berichtszeitraum mit der Frage der Verantwortlichkeit von Access Providern beschäftigt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass Sperrungsverfügungen gegen Zugangsprovider als ultima ratio denkbar sein müssen. Zunächst sollten jedoch Gespräche mit den Access-Providern geführt werden.

Da jedoch zahlreiche rechtliche und technische Fragen im Hinblick auf Sperrungsverfügungen vorhanden sind, hat die KJM beschlossen, zunächst ein Rechtsgutachten erstellen zu lassen. Hier soll insbesondere geklärt werden, unter welchen Voraussetzungen die KJM gegen Accessprovider Sperrungsverfügungen erlassen kann und inwieweit diese technisch umsetzbar und erfolgsversprechend sind.

1.8 Öffentlichkeitsarbeit

Die KJM hat im Berichtszeitraum eine transparente und umfassende Öffentlichkeitsarbeit geleistet. In regelmäßigen Abständen wurden Pressemitteilungen über gefasste Beschlüsse sowie behandelte Themenschwerpunkte herausgegeben (siehe Anlage 2). Ferner hat der Vorsitzende der KJM sowie die Stabsstelle aufgrund zahlreicher Journalistenanfragen im Rahmen von Interviews und Gesprächen über die Arbeitsschwerpunkte der KJM informiert.

- Veranstaltungen

Am 01.04.04 fand in München eine gemeinsame Fachveranstaltung der KJM und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) „Zukunftswerkstatt: Qualitätskriterien für Kinderangebote im Internet. Kind bleiben – Kunde werden?“ statt, an der neben Vertretern von Kirche, Medienaufsicht und Selbstkontrolle insbesondere auch Anbieter von Kinderseiten eingeladen waren. Neben umfassenden Ergebnissen aus aktuellen Forschungsprojekten zum Nutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen im Internet wurden auch Beispiele aus der Praxis von kommerziellen und öffentlich-rechtlichen Anbietern präsentiert. Ferner berichteten zwei Interessengruppen, die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) und die Arbeitsge-

meinschaft vernetzter Kinderseiten „seitenstark“, von ihren unterschiedlichen Erfahrungen und Aktivitäten.

Außerdem führte die KJM am 03.05.04 im Rahmen des Medientreffpunktes Mitteldeutschland in Leipzig eine Spezialveranstaltung „Das Internet als Gewaltbörse? Fragen an die Jugendschutzaufsicht“ durch. Herr Prof. Dr. Richard Münchmeier von der Freien Universität Berlin referierte zum Thema „Jugendkultur im Wandel – Thesen zur Gewaltbereitschaft von Jugendlichen“ und ging dabei insbesondere auf die Auswirkungen des Internetkonsums im Zusammenhang mit der Gewaltdiskussion ein. Anschließend diskutierten Vertreter der KJM, der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), jugendschutz.net und der FSM im Rahmen einer Podiumsdiskussion über Möglichkeiten, gegen Gewalt im Internet vorzugehen, wie dies derzeit praktiziert wird und welche Unterstützung medienpädagogische Maßnahmen bieten können.

1.9 Berichtswesen

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sieht zur Evaluierung des neuen Jugendschutzrechts zahlreiche Berichts- und Überprüfungspflichten der KJM vor.

So hat die KJM zum 01.04.2005 den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesjugendbehörden und der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde über die Durchführung der Bestimmungen des JMStV zu berichten (§ 17 Abs. 3 JMStV). Weitere Berichte der KJM erfolgen anschließend alle zwei Jahre.

- Forschungsprojekt „Tendenzen der Gewaltdarstellung im Fernsehen. Die Entwicklung des Gewaltprofils im deutschen TV-Programm seit 2002“

Die KJM befasste sich mit dem von Frau Prof. Grimm beantragten Forschungsprojekt zu „Tendenzen der Gewaltdarstellung im Fernsehen. Die Entwicklung des Gewaltprofils im deutschen TV-Programm seit 2002“, das als Folgeuntersuchung zur Studie „Gewalt zwischen Fakten und Fiktionen. Eine Untersuchung von Gewaltdarstellun-

gen im Fernsehen unter besonderer Berücksichtigung ihrer Realitäts- bzw. Fiktionalitätsgrades“, die Ende des Jahres 2002 im Auftrag der NLM und der BLM durchgeführt worden war, konzipiert ist.

Die KJM stellte erste Überlegungen an, ob mit Hilfe dieses Forschungsprojektes Ergebnisse für den Bericht nach § 17 Abs. 3 JMStV gewonnen werden können, insbesondere im Hinblick darauf, welches Gewaltprofil das Fernsehprogramm aufweist und welche Tendenzen seit In-Kraft-Treten des JMStV zu verzeichnen sind. Die KJM beschloss, für den ersten Bericht zum 01.04.2005 vorerst die Ergebnisse der von der NLM und BLM in Auftrag gegebenen Studie als Basis zu nutzen.

- Einrichtung der Arbeitsgruppe „Bericht“

Für die erste Berichtsplanung, insbesondere die Klärung der Fragen, welche Forschungsprojekte für die Erstellung des Berichts in Auftrag gegeben werden und welche Teile durch die KJM selbst umgesetzt werden können, wurde die Arbeitsgruppe „Bericht“ unter Federführung der Stabsstelle eingerichtet. In ihrer ersten Sitzung am 20.04.2004 hat die Arbeitsgruppe einen Entwurf einer Gliederung des ersten Berichts über die Durchführung der Bestimmungen des JMStV gem. § 17 Abs. 3 JMStV erarbeitet.

- Gespräch mit den Obersten Landesjugendbehörden

Die KJM führte in ihrer Sitzung am 17.03.2004 ein Gespräch mit Frau Käseberg vom Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz und weiteren Vertretern der Obersten Landesjugendbehörden (OLJB). Schwerpunkt des Gesprächs bildeten Informationsmöglichkeiten der OLJB sowie die Berichtspflichten der KJM, die der JMStV zur Evaluierung des neuen Jugendschutzrechts vorsieht. Es wurde vereinbart, dass der Informationsfluss neben den Berichten der KJM auch durch einen persönlichen Informationsaustausch, der zweimal jährlich im Rahmen der KJM-Sitzungen stattfinden soll, gewährleistet werden soll.

- Weitere Unterrichts- und Informationspflichten

Nach § 15 Abs. 1 JMStV ist es Aufgabe der KJM, den Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten fortlaufend – in der Regel vierteljährlich – über ihre Tätigkeit zu berichten. Im Berichtszeitraum hat der Vorsitzende zwei Berichte an die Vorsitzenden der Gremien vorgelegt.

2. BLM

2.1 Vorabkontrolle bei von der BLM zugelassenen Anbietern

Die Kontrolle im Vorfeld der Ausstrahlung von Sendungen wurde für Kabel 1, Neun Live, tv.münchen, Tele 5, n 24, Premiere und MGM anhand der Programmvorschauen vorgenommen.

Die Vorabkontrolle berücksichtigt Spielfilme, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) eine Altersfreigabe erhalten haben. Diese Filme werden daraufhin überprüft, ob ihre geplante Platzierung gemäß der jeweiligen Altersfreigabe erfolgt ist. Sollen die Filme zu früheren Zeitpunkten ausgestrahlt werden, als durch die originäre Altersfreigabe möglich, wird durch die Vorabkontrolle sichergestellt, dass die Filme entweder eine Herabstufung durch die FSK oder eine Ausnahmegenehmigung der KJM erhalten haben. Da die FSF von der KJM als Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 JMStV anerkannt wurde und somit - neben der KJM - ebenfalls Ausnahmegenehmigungen für frühere Ausstrahlungszeiten erteilen kann, wird bei jedem Film, der vor der gesetzlich vorgeschriebenen Sendezeit ausgestrahlt werden soll, auch überprüft, ob eine Ausnahmegenehmigung der FSF vorliegt. Es konnte festgestellt werden, dass bei den Spielfilmplatzierungen stets die gesetzlichen Vorgaben eingehalten wurden.

Darüber hinaus werden Spielfilme und Serien ohne FSK-Freigabe anhand der verfügbaren schriftlichen Unterlagen inhaltlich daraufhin überprüft, ob unter Jugendschutzgesichtspunkten Bedenken bezüglich einer Ausstrahlung zu der geplanten Sendezeit bestehen. Dies war im Berichtszeitraum nicht der Fall.

2.2 Nachträgliche Überprüfung von Sendungen

2.2.1 Stichprobenhafte Programmkontrolle / Überprüfung der Schnittauflagen

Filme und sonstige Sendungen in den Programmen von Kabel 1, Neun Live, tv.münchen, DSF, MTV, Tele 5, n 24, Premiere und MGM, die der FSK nicht vorge-

legen haben, die aber aufgrund des Titels oder Ankündigungstextes problematische Inhalte vermuten ließen, wurden aufgezeichnet und gesichtet.

Im Falle der Anbieter Premiere sowie MGM erfolgt neben der inhaltlichen Überprüfung des Programms die Kontrolle der Jugendschutzvorsperre, durch deren Verwendung für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens vom JMStV abweichende Sendezeitgrenzen erlaubt sind. Die stichprobenhaften Überprüfungen ergaben, dass die Vorschriften zur Einhaltung der Jugendschutzvorsperre befolgt wurden. Dies gilt auch für die Ausstrahlung von Wrestling-Sendungen bei Premiere, die vor 22:00 Uhr nur mit Vorsperre gesendet wurden.

Auch wurden mehrere eventuell problematische Spielfilme und Serien ohne FSK-Freigabe im Tagesprogramm von Premiere und MGM gesichtet. Auch hier wurden keine Anhaltspunkte für Verstöße festgestellt.

Darüber hinaus wurde bei Spielfilmen die Einhaltung der Schnittaufgaben überprüft, die Voraussetzung für eine niedrigere FSK-Freigabe waren und damit den Anbietern die Möglichkeit eröffneten, die Filme vor der für die originäre Altersfreigabe zulässigen Sendezeit auszustrahlen. Hier wurde festgestellt, dass die Schnittaufgaben stets eingehalten wurden.

Im Berichtszeitraum wurde bei mehreren Filmen, deren Originalfassungen von der BPjM indiziert wurden, überprüft, ob sie in einer bearbeiteten, von der BPjM als nicht mehr inhaltsgleich bewerteten und somit für das Fernsehen zulässigen Fassung ausgestrahlt wurden.

So strahlte Kabel 1 insgesamt 16 ursprünglich indizierte Filme im Spätabendprogramm aus. Dabei handelte es sich ausschließlich um Fassungen mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren bzw. es lag eine Prüfentscheidung der BPjM vor, dass keine wesentliche Inhaltsgleichheit mit der ursprünglich indizierten Fassung gegeben ist. Ein weiterer Fall bei MGM befindet sich derzeit noch in der Prüfung. Im Programm der anderen Sender wurden keine ursprünglich indizierten Filme ausgestrahlt.

Kabel 1 strahlte im Berichtszeitraum die Ende 2003 angelaufene amerikanische Action-Serie „Der Sentinel – Im Auge des Jägers“ im Nachmittagsprogramm um 16:15

Uhr aus. Zu den ausgestrahlten Folgen lagen jedoch Prüfentscheidungen der FSF vor, die sich für eine Ausstrahlung im Tagesprogramm ausgesprochen hat, zum Teil auch unter Schnittauflagen. Bei der Beobachtung der Sendung fielen keine Inhalte auf, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen den JMStV nahelegen.

2.2.2 Problemfälle

Am 01.03.2004 lief die fünfte Staffel des Psychoformats „Big Brother“ an. Tele5 strahlt in Kooperation mit RTL2 die Sendung „Big Brother - Live“ aus. Diese wird täglich von 22:05 Uhr bis 00:00 Uhr im Rahmen von „Nachtfalke Spezial“ ausgestrahlt und bringt die Tageszusammenfassung von RTL2 in leicht veränderter Form mit einer „Analyse“ und einer Zuschauerbeteiligung per Telefon. Nach Mitternacht werden bis 06:00 Uhr Live-Schaltungen mit acht Minuten Exklusivmaterial ins Haus präsentiert sowie Ausschnitte vom vergangenen Tag gezeigt. Premiere liefert als Pay per View - Angebot 24 Stunden am Tag unkommentiert und nicht moderiert Live-Bilder aus dem „Big Brother“ - Haus. Diese sind zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr vorge-sperrt, bei einer Freischaltung wird die Vorsperre nach 120 Minuten wieder aktiviert. Neben der deutlich verlängerten Laufzeit (ein ganzes Jahr) und der hohen Gewinnsumme (eine Million Euro) ist die Teilung des Hauses in drei (statt bisher zwei) Bereiche der größte Unterschied zu den Vorgängerstaffeln. Die Teilung der Kandidaten in einen Bereich der „Reichen“, der „Normalen“ und der „Survivors“ wird durch sog. „Matches“ (Wettkämpfe unterschiedlichster Art) durchbrochen, bei denen die Teams gegeneinander antreten müssen. Dabei wird entschieden, welches Team in welchem Bereich leben darf.

Die ausgestrahlten Sendungen des Formates auf Tele 5, aber auch auf Premiere, wurden intensiv beobachtet. Aus Sicht des Jugendschutzes sowie der Menschenwürde gibt das Format an sich bzw. einige dramaturgische Handlungselemente Anlass zur Kritik. Herauszugreifen sind eine deutlich auszumachende Sexualisierung, ein – im Vergleich zu den Vorgängerstaffeln – höheres Konfliktpotenzial durch die Dreiteilung des Hauses sowie eine zunehmende Tendenz zur Sanktionierung von Regelverstößen, vor allem durch den so genannten „Meditationsraum“, in dem die Kandidaten schon aufgrund geringer Verstöße gegen die „Big Brother“-Regeln mehrere Stunden in Isolation zu verbringen haben.

Trotz des hohen Problempotenzials bzw. trotz Anlass zu Kritik aus medienethischer Sicht fielen bei der Beobachtung keine Inhalte auf, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen den JMStV nahelegen. Das Format wird jedoch auch weiterhin intensiv beobachtet.

Im Berichtszeitraum wurde die kontinuierliche Beobachtung des täglich im Nachtprogramm von Neun Live von ca. 02:00 Uhr bis 06:00 Uhr ausgestrahlten Erotikformats „La Notte“ (Untertitel: „Sexynight@9live“) fortgesetzt. Das Format, das als Dauerwerbesendung gekennzeichnet ist, besteht aus einer Aneinanderreihung erotischer Clips, die einerseits von erotisch-komischen Zwischeneinspielern, andererseits von Telefonsexwerbungen unterbrochen werden. Diese Clips bestehen aus kurzen Sequenzen, in denen sich Personen vor der Kamera entkleiden und sich stimulieren. Dabei konnten keine Inhalte festgestellt werden, die auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutzstaatsvertrages hindeuten.

In regelmäßigen Stichproben wurde auch das erotische Spätprogramm von tv.münchen, insbesondere die Programmschiene „Sexy Nights“ beobachtet. Im Rahmen der „Sexy Nights“ werden die Formate „Chat Station“ und „Animes von Trimax Manga“ ausgestrahlt.

Bei „Chat Station“ handelt es sich um ein interaktives Sendeformat, das von drei jungen Frauen moderiert wird, die auf Wunsch der Anrufer strippen.

Unter dem Titel „Animes von Trimax Manga“ werden japanische Mangas bzw. Animes (Animationsfilme) ausgestrahlt, die von Sexclips und Telefonsex-Werbung unterbrochen wurden. Es handelt sich dabei um Comics für Erwachsene, die von sexuellen Inhalten dominiert werden. Seit Ende April werden diese Animes täglich von 02:00 Uhr bis 05:00 Uhr (davor von 02:00 Uhr bis 03:00 Uhr) ausgestrahlt. Derzeit werden einige Folgen daraufhin bewertet, ob ein Verdacht auf einen Verstoß gegen das Pornographie-Verbot besteht. In die Animes sind - neben Werbeblöcken für Telefonsexhotlines – jeweils zwei bis drei Erotikclips eingestreut, in denen sich junge Frauen entkleiden. Bei den Clips gab es keine Aspekte, die auf einen Verstoß gegen das Pornographieverbot hinweisen.

Mit Ausnahme der veränderten Zusammensetzung der Formate hat sich die Qualität der Programmschiene „Sexy Nights“ nicht verändert. Die Erotik-Formate innerhalb

der „Sexy Nights“ werden aufgrund der generellen Problematik von Erotikformaten im Nachtprogramm weiterhin beobachtet.

Auch im Nachtprogramm der Sender Kabel 1, Tele 5 und DSF wurden stichprobenartig Sexclips sowie Werbung für Telefon-Sexhotlines überprüft. Hier fielen keine Inhalte auf, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen den JMStV nahelegen.

Durch die laufende Programmbeobachtung sowie im Nachgang auf Zuschauerbeschwerden wurde bei mehreren Formaten auf MTV Problempotenzial im Hinblick auf den Jugendschutz festgestellt.

Bei „Happy Tree Friends“ werden kindaffin gezeichnete Cartoons mit Tierfiguren in den Hauptrollen dargestellt. Die Cartoons, die in etwa drei bis fünf Minuten dauern, sind lose und ohne eigene Ankündigung in das späte Hauptabendprogramm eingestreut. Die Clips zeichnen sich durch einen makaberen Handlungsverlauf aus und enden stets drastisch mit Tod und Verstümmelung der Figuren. Derzeit prüft die BLM, ob ein Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vorliegt.

Nachdem die BLM bei dem Format „Dirty Sanchez“ ein Problempotenzial im Hinblick auf den Jugendschutz festgestellt hatte, sagte der Veranstalter MTV im Juli 2003 zu, die Ausstrahlung des Formates nach vier Folgen einzustellen. Entgegen dieser Zusage nahm MTV das Format Anfang Juni 2004 erneut ins Programm. Die Sendung, die derzeit jeweils dienstags zwischen 23:00 Uhr und 23:30 Uhr ausgestrahlt wird, kann als eine Art „Extrem-Show“ bezeichnet werden und erinnert an vergleichbare Action-, Stunt- und Funformate von MTV. Nach einer ersten Überprüfung der zum Teil im letzten Jahr noch nicht gesendeten Folgen prüft die BLM derzeit, ob MTV die Bestimmungen des JMStV eingehalten hat.

2.2.3 Prüffälle / Verstöße

Die BLM hat sich im Berichtszeitraum mit dem Programm von Radio Galaxy am 26.02.2004 um ca. 19:30 Uhr befasst. Der Moderator verwies in der Abmoderation zu der aktuellen Single von Kool Savas auf dessen erste Single, die den Titel „Lutsch meinen Schwanz“ („LMS“) trägt. Der Tonträger „Lutsch meinen Schwanz“ ist von der

BPjM indiziert worden. Damit stellt er ein unzulässiges Angebot nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JMStV dar. Nach § 6 Abs. 1 JMStV ist „Werbung für indizierte Angebote [...] nur unter den Bedingungen zulässig, die auch für die Verbreitung des Angebotes selbst gelten“. Da das Angebot generell nicht ausgestrahlt werden darf, ist dementsprechend jegliche Werbung dafür unzulässig. Die BLM wird die Sendung beanstanden.

Ein weiterer Fall im Programm eines lokalen Hörfunkveranstalters befindet sich derzeit noch in der Prüfung.

▪ **Künftige Befassung der KJM**

Mehrere Formate, bei denen die BLM im Rahmen der laufenden Programmbeobachtung einen Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutzstaatsvertrages festgestellt hat, wurden der KJM zur Entscheidung übermittelt:

Dabei handelt es sich zunächst um die Sendung „Scare Tactics“, die seit Anfang Februar auf MTV im späten Hauptabendprogramm ausgestrahlt wird. In dem US-Format handelt es sich um eine Sendung mit versteckter Kamera, in der mit makaberer Scherzen Ahnungslose zum Teil massiv erschreckt werden. Zu dem Format gingen bei der BLM mehrere Zuschauerbeschwerden ein. In der ausführlichen Darstellung der extremen Reaktionen der Opfer in den bedrohlichen Situationen sowie in der Ausübung psychischen Drucks auf sie sieht die BLM ein Problempotenzial im Hinblick auf eine Verletzung der Menschenwürde sowie einer Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen.

Ebenfalls seit Anfang Februar wird im späten Hauptabendprogramm von MTV das US-Format „Wild Boyz“ ausgestrahlt. Dabei handelt es sich um ein Action- bzw. Stuntformat, ein so genanntes Spin-Off zu „Jackass“, bei dem die aus „Jackass“ bekannten Protagonisten „Steve O.“ und Chris Pontius in exotischen Ländern im Umgang mit dort einheimischen Wildtieren verschiedene Arten von „Mutproben“ bewältigen. In der jugendaffinen Darstellung dieser „Mutproben“ sowie anderer gefährlicher Experimente im Umgang mit Wildtieren sieht die BLM ein Problempotenzial bezüglich

einer schweren Jugendgefährdung sowie einer Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen.

Ein weiteres Format aus dem Umkreis „Action- Stunt- bzw. Funformate“ stellt die Sendung „Viva la Bam“ dar. Auch sie wird seit Anfang Februar im späten Hauptabendprogramm von MTV ausgestrahlt. Bei „Viva La Bam“ handelt es sich um eine Personality-Show mit Bam Margera, einem der Protagonisten von „Jackass“, mit Elementen von anderen Action- und Stuntshows. So treibt der Profi-Skater Bam Margera zusammen mit seinen Freunden (Bam's Crew), zum Teil ebenfalls bekannte Gesichter aus „Jackass“, im häuslichen Rahmen seiner Eltern Phil und April Margera allerlei Arten von Unfug, um seine Eltern zu erschrecken und provozieren. In der jugendaffinen Darstellung von erziehungsabträglichen Verhaltensweisen und Tabubrüchen sieht die BLM ein Problempotenzial bezüglich einer Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen.

Auch das Musikvideo zu dem Song „Ich bin müde“ der Band „Fettes Brot“, das im Tagesprogramm von MTV ausgestrahlt wurde, wurde als Prüffall in die KJM eingebracht. Die Darstellungen eines mit körperlicher Gewalt ausgetragenen Beziehungskonfliktes wurden im Hinblick auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen als problematisch bewertet.

Schließlich wurde im Februar im Hauptabendprogramm von Kabel 1 die auf sechs Folgen angelegte Psychoshow „J-Game“ ausgestrahlt. In den jeweils abgeschlossenen Folgen geht es um das Erringen eines Geldbetrags; die Kandidaten versuchen, ihre Mitspieler von einer existenziellen Notlage, aus der sie der Geldgewinn befreien könnte, zu überzeugen. Einer der Teilnehmer, den es für die Kandidaten zu ermitteln gilt, erzählt jedoch eine frei erfundene Geschichte. Das Problempotenzial der Sendung besteht nach Einschätzung der BLM in der Darstellung schweren persönlichen Leids zu Unterhaltungszwecken sowie in der Kultivierung von Lüge und Täuschung mit dem Ziel materiellen Gewinns.

In allen diesen Fällen bestand nach Einschätzung der BLM bereits eine Verdachtsstufe hinsichtlich eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des JMStV. Die KJM

wird voraussichtlich im September 2004 entscheiden, ob Verstöße gegen den JMStV vorliegen.

▪ **Durch die KJM entschiedene Fälle in der Zuständigkeit der BLM**

In einem eigenwerblichen Clip von MTV, der zu Beginn des Jahres mehrfach im Hauptabendprogramm von MTV, aber auch auf MTV2POP, ausgestrahlt wurde, sah die KJM in Übereinstimmung mit der ersten Einschätzung der BLM keinen Verstoß. Der Spot zeigt zunächst in Nah- und Detailaufnahmen eine Frau, die auf einem Bett sitzend einen Säugling stillt. Der Säugling spielt mit dem Mund an der Brustwarze und greift mit unbeholfenen, säuglingstypischen Bewegungen an die Brust der Frau. Anschließend wird gezeigt, wie sich die (offenbar bildtechnisch virtuell veränderte) Hand des Säuglings an der anderen Brust unter den BH schiebt und diese stimuliert, begleitet von Gesang mit dem Text „I can't fight this feeling any more“. Mit der Einblendung des MTV-Logos in der rechten unteren Ecke endet der Spot.

Die KJM kam zu dem Ergebnis, dass der Spot kein unzulässiges Angebot gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV darstellt, da die Vorschrift für Medienangebote im Grenzbereich zur Pornographie mit Betonung des Genitalbereichs gilt. Auch wurde keine Entwicklungsbeeinträchtigung bei dem vorliegendem Spot gesehen. Die KJM war der Auffassung, dass Kinder den dargestellten und durchaus problematischen Bedeutungswechsel aufgrund mangelnder Erfahrungen mit erwachsener Sexualität nicht nachvollziehen können. Aus diesem Grund hat der Veranstalter mit der Ausstrahlung des Beitrags auch nicht gegen § 6 Abs. 4 verstoßen, da diese Vorschrift auf die Schutzbedürftigkeit von kindlichen Rezipienten vor den möglichen negativen Folgen der Rezeption von Werbung abzielt. Generell kritisierte die KJM jedoch die Aussage des Werbespots, der bewusst die grundsätzliche Differenz zwischen kindlichem Lustempfinden und erwachsener Sexualität negiert. Die KJM empfahl der BLM und der für MTV2POP zuständigen HAM, den Veranstalter auf die Problematik des Spots hinzuweisen und eine weitere Ausstrahlung des Spots zu überdenken. MTV sagte daraufhin zu, auf eine weitere Ausstrahlung des Spots zu verzichten. Ferner regte die KJM an, den Fall an die Gemeinsame Stelle Programm, Werbung und Medienkompetenz abzugeben mit der Bitte um Prüfung, ob möglicherweise ein Verstoß gegen § 41 Abs. 1 RStV (Achtung sittlicher Überzeugung anderer) vorliegt.

Ferner prüfte die KJM die von Tele 5 in Kooperation mit RTL 2 ausgestrahlten Sendung „Fame Academy“. Die Sendung, die ein Mischformat aus Reality-Soap und Casting-Show darstellt, wurde in der zweiten Jahreshälfte 2003 täglich von 22:05 Uhr bis 00:00 Uhr im Rahmen der Sendung „Nachtfalke Spezial“ ausgestrahlt. Von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr wurden dann – weitgehend unkommentiert und nicht anmoderiert – aufgezeichnete Bilder des Tages und Live-Bilder gesendet. In der Folge am 04.10.2003 wurden um ca. 00:43 Uhr von einem Kandidaten Witze zum Thema „sexueller Missbrauch Minderjähriger“ erzählt. Die Witze erfuhren keine kontextuelle Relativierung oder einen kritischen redaktionellen Eingriff.

Die KJM folgte der Auffassung der BLM, dass in dem Fall keine offensichtliche Schwere der Jugendgefährdung erkennbar ist und auch kein Verstoß gegen die Menschenwürde gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV festgestellt werden kann. Dennoch sollte der Anbieter auf die generelle Problematik bei „Witzen“ zum Thema „sexueller Missbrauch von Minderjährigen“ im Fernsehen hingewiesen werden. Die BLM hat den Veranstalter in einem entsprechenden Schreiben aufgefordert, bei der Thematisierung sexuellen Missbrauchs künftig sensibler zu verfahren.

Einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV stellte die KJM hingegen in der Ausstrahlung des Musikvideos zu dem Song „Right Thurr“ des Interpreten „Chingy“, ausgestrahlt im August 2003 im Tagesprogramm von MTV, fest. Die BLM hatte das Video in einer ersten Einschätzung als möglicherweise entwicklungsbeeinträchtigendes Angebot im Sinne des § 5 JMStV bewertet und als Prüffall in die KJM eingebracht (siehe Jugendschutzbericht 2/03). Die BLM wird den Fall beanstanden.

Die KJM prüfte zudem die ersten drei Folgen der seit 01.03.2004 im Hauptabendprogramm von Neun Live ausgestrahlten Unterhaltungssendung „Schürmanns Gebot“, die im Rahmen der laufenden Programmbeobachtung aufgefallen und bei der ein hohes Problempotenzial festgestellt worden war. Die KJM teilte auch hier die Auffassung der BLM, dass die Sendung, die in mehreren Einspielungen vordergründig darauf abzielt, Kandidaten mit Geldgeboten zum Überwinden von Scham- und Ekelgrenzen zu bewegen, geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen. Somit ist ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 2 JMStV ge-

geben. Die BLM hat die Sendungen beanstandet. In den anschließend ausgestrahlten Folgen war eine signifikante Entschärfung des Formates festzustellen. Die BLM beobachtet das Format auch weiterhin.

In einem weiteren Fall, dem Video zu dem deutschsprachigen Hip Hop-Song „Zur Erinnerung“ des Interpreten Ferris MC, das Anfang des Jahres im Tagesprogramm von MTV ausgestrahlt wurde, folgte die KJM der Auffassung der BLM, die in der Darstellung der Biographie von zwei Jugendlichen aus problematischen Verhältnissen eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 12 Jahren erkannte. Dies stellt einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1, 3 und 4 JMStV dar. Die KJM legte eine Sendezeitbeschränkung für den Zeitraum von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr fest. Die BLM wird den Fall beanstanden.

Die KJM stellte fest, dass der digitale Anbieter MGM am 14.10.2003 um 23:30 Uhr den Spielfilm „Mc Quade – Der Wolf“ in der von der BPjM indizierten Fassung ausgestrahlt hat. Der Film war der BLM im Rahmen der allgemeinen Programmkontrolle aufgefallen. Der Veranstalter hat damit gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JMStV verstoßen. Die BLM hat ein Beanstandungsverfahren eingeleitet.

Im Rahmen der laufenden Programmbeobachtung fielen bei Premiere die zu Beginn des Jahres ab 22:00 Uhr ohne Vorsperre ausgestrahlten Sendungen der „Ultimate Fighting Championship“ (Kanäle Sport 1 und 2) auf. Die BLM hat zwei Sendungen einer ersten Vorprüfung unterzogen und sie als entwicklungsbeeinträchtigend für Jugendliche unter 18 Jahren bewertet. Die KJM folgte hier ebenfalls der Einschätzung der BLM: Premiere hat somit mit der unvorgesperrten Ausstrahlung vor 23.00 Uhr gegen § 5 Abs. 1, 3 und 4 JMStV verstoßen. Die Sendungen weisen ein hohes Gewaltpotential auf, welches explizit in Szene gesetzt wird. Das Identifikationspotential der Sendung ist gerade für männliche Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren sehr hoch. Die Heroisierung der Kämpfer zu mutigen Kerlen bietet vor allem männlichen Jugendlichen der genannten Altersgruppe ein alternatives Rollenbild. Macht, Dominanz und Stärke werden in einen gewaltbefürwortenden Zusammenhang gestellt und als positiv bewertet. So ist das Risiko gegeben, gewaltbefürwortende Einstellungen zu fördern. Eine Nachahmungsgefahr gerade bei älteren Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren ist nicht auszuschließen, da kaum sportliche Fähigkeiten beherrscht

werden müssen, keine spezielle Ausrüstung benötigt wird und auch die Regeln einfach sind. Von daher können solche sportlichen Aktivitäten von Jugendlichen durchaus als Mutproben initiiert werden, die eine Gefahr der Gesundheitsbeeinträchtigung darstellen. Die KJM berücksichtigte den Sachverhalt, dass es sich hier um eine Sportart handelt, die ähnlich wie Boxkämpfe oder Wrestling-Veranstaltungen präsentiert wird, vertrat jedoch die Auffassung, dass das Ausmaß der Gewalt bei den UFC erheblich höher ist und so eine beeinträchtigende Wirkung auf die Entwicklung jugendlicher Zuschauer unter 18 Jahren zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit nicht ausgeschlossen werden kann. Die BLM wird ein Beanstandungsverfahren einleiten. Die Überprüfung der in Folge ausgestrahlten „Ultimate Fighting Championship“-Sendungen ergab, dass Premiere diese um 22:00 Uhr jeweils mit Vorsperre versehen hat und erst ab 23:00 Uhr unvorgesperrt ausstrahlt.

2.3 Weitere Maßnahmen und Aktivitäten der BLM im Bereich Jugendschutz und Programm

Im Berichtszeitraum war die BLM weiterhin in der FSK, in der BPjM sowie im Bayerischen Filmgutachterausschuss vertreten. Zudem hat die BLM in zahlreichen Veranstaltungen und Podiumsdiskussionen über den Jugendschutz bei Programmen privater Rundfunkanbieter sowie in Telemedien berichtet.